



Verordnung
zum Energieförderreglement

der Gemeinde Geuensee

vom 10. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Jahresbericht.....	3
II.	Fördergegenstände und Förderbeiträge	3
Art. 4	Allgemeine Förderbedingungen	3
Art. 5	Heizungssatz	4
Art. 6	Thermische Solaranlagen.....	4
Art. 7	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)	5
Art. 8	Solarbatteriespeicher.....	5
Art. 9	Förderung von Machbarkeitsstudien	5
Art. 10	Spezialprojekte	5
III.	Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 11	Erforderliche Gesuchsunterlagen	6
Art. 12	Erforderliche Beilagen beim Abschluss.....	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Vollzug.....	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Geuensee erlässt gestützt auf Art. 3 des Energieförderreglements der Gemeinde Geuensee folgende Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energieförderreglements der Gemeinde Geuensee.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die für den Vollzug, Prüfung und Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist die Abteilung Bau und Infrastruktur. Sie entscheidet über die Gesuche, mit Ausnahme der Förderung von Machbarkeitsstudien sowie von Spezialprojekten.

² Die Umwelt- und Energiekommission (UWEK) oder weitere Fachpersonen können für Kontroll- und/oder Prüfaufgaben beauftragt werden.

Art. 3 Jahresbericht

¹ Die Abteilung Bau und Infrastruktur legt dem Gemeinderat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Förderung im vergangenen Kalenderjahr ab.

² Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird eine Information über die ausgerichteten Fördergelder öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (vgl. Art. 6 Energieförderreglement).

II. Fördergegenstände und Förderbeiträge

Art. 4 Allgemeine Förderbedingungen

¹ Alle Vorgaben und Bedingungen des Energieförderreglements sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten.

² Wird eine Massnahme aufgrund eines Schadenereignisses von einer Versicherung oder durch Dritte gedeckt, erfolgt kein Förderbeitrag.

³ Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausbezahlt.

⁴ Der Förderbeitrag bemisst sich nach der gesamten Beitragshöhe, einschliesslich allfälliger Fördergelder Dritter, welche von den Gesuchstellenden offenzulegen sind. Überschreitet die Summe aller Unterstützungsbeiträge den nachfolgenden maximal zulässigen Prozentsatz der anrechenbaren Investitionskosten, wird der Förderbeitrag der Gemeinde entsprechend gekürzt:

- Anlagen und Bauten: maximal 50 % der anrechenbaren Investitionskosten in Zusammenhang mit dem Förderprojekt

⁵ Die Gemeinde kann die Förderbedingungen im Gesuchsformular anpassen. Für Gesuchstellende sind die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Bedingungen massgebend.

⁶ Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.

⁷ Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und dem Einreichen der Abschlussunterlagen gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

⁸ Die Gemeinde behält sich jederzeit das Recht vor, Kontrollen von ausgeführten Anlagen durchzuführen. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.

Art. 5 Heizungsersatz

¹ Förderberechtigt ist der Ersatz von Heizungen mit fossilen Brennstoffen (Erdgas, Öl) sowie Elektrodi-rekt- und Zentralheizungen in Wohnbauten mit erneuerbaren Wärmeerzeugungssystemen.

² Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Bauten. Ein Ersatzbau gilt als Neubau.

³ Ein Fördergesuch bzw. eine Förderzusage ersetzt die Meldung des Heizungsersatzes und eine allfällige notwendige Baubewilligung nicht.

⁴ Für den Ersatz einer Heizung werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Ersatz mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe:

Grundbeitrag CHF 500.00 sowie CHF 100.00 pro kWtherm

b. Ersatz mit einer Sole/Wasser-Wärmepumpe:

Grundbeitrag CHF 700.00 sowie CHF 100.00 pro kWtherm

c. Ersatz mit einer Luft/Luft-Wärmepumpe:

Grundbeitrag CHF 500.00 sowie CHF 70.00 pro kWtherm

d. Ersatz mit einer Holzfeuerungsanlage (Zentralheizungssystem):

Pauschal: CHF 2'500.00 pro Anlage

⁵ Es werden folgende Maximalbeiträge pro Anlage ausgerichtet:

a. Ersatz Luft/Wasser-Wärmepumpe CHF 5'000.00

b. Ersatz Sole/Wasser-Wärmepumpe CHF 6'000.00

c. Ersatz Luft/Luft-Wärmepumpe CHF 5'000.00

Art. 6 Thermische Solaranlagen

¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation einer thermischen Solaranlage mit einer aktiven Anlagenüberwachung (Monitoring), welche den Solarwärmeertrag für die Heizungsunterstützung oder für Brauchwarmwasser nutzen.

² Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, sowie die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).

³ Für die Installation einer thermischen Solaranlage wird ein Grundbeitrag von CHF 500.00 und CHF 100.00/m² Kollektorenfläche entrichtet. Pro Anlage wird ein Maximalbeitrag von CHF 5'000.00 ausgerichtet.

⁴ Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Bauten, welche vor 2010 erstellt wurden.

Art. 7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

¹ Förderberechtigt ist der Neueinbau von Anlagen, welche den Zusammenschluss von mehreren Nutzereinheiten (ZEV, vZEV und LEG) umfassen, mit dem Ziel einen höheren Eigenverbrauchsanteil bei einer Photovoltaikanlage zu erzielen.

² Für die Realisierung des Zusammenschlusses wird ein fixer Beitrag von CHF 500.00 ausgerichtet.

³ Bedingung für eine Förderung ist, dass mindestens fünf Verbrauchsstellen mit einer individuellen Messung und Abrechnung zusammengeschlossen sind, wobei der «Allgemeinzähler» als eine Verbrauchsstelle betrachtet werden kann.

⁴ Bei bestehenden Photovoltaikanlagen wird eine Förderung gewährt, sofern bislang kein Zusammenschluss der Nutzereinheiten besteht und ein solcher neu realisiert wird.

⁵ Der Zusammenschluss der Nutzereinheiten kann elektrotechnisch oder virtuell umgesetzt werden.

Art. 8 Solarbatteriespeicher

¹ Förderberechtigt ist die Erstinstallation eines Solarbatteriespeichers ab 10 kWh Speicherkapazität.

² Für die Installation eines Solarbatteriespeichers wird ein Förderbeitrag von CHF 150.00/kWh Speicherkapazität gewährt.

³ Als Maximalbeitrag pro Batteriespeicher werden CHF 2'000.00 ausbezahlt.

⁴ Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten wie auch für Neubauten.

Art. 9 Förderung von Machbarkeitsstudien

¹ Förderberechtigt ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für ein Projekt, das von öffentlichem Interesse ist und von keinem kantonalen Förderprogramm unterstützt wird.

² Es werden maximal 20 % der abgerechneten Kosten gemäss bewilligtem Antrag und maximal CHF 2'000.00 für die Machbarkeitsstudie finanziert.

³ Über die Förderung von Machbarkeitsstudien befindet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 10 Spezialprojekte

¹ Förderberechtigt sind innovative Energie- und Klimaschutzprojekte, welche einen Beitrag zur erneuerbaren Energie- und Wärmeerzeugung leisten.

² Es muss ein vollständiger Projektbeschrieb mit allen für die Beurteilung notwendigen Angaben inkl. Finanzierung vorliegen.

³ Über die Förderung von innovativen Ideen befindet der Gemeinderat im Einzelfall.

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 11 Erforderliche Gesuchsunterlagen

¹ Unterschriebenes Gesuchsformular der Gemeinde Geuensee

² Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt)

³ Kostenzusammenstellung inkl. Offerten

⁴ Projektspezifische Pläne resp. Anlagenschema und Dokumente

⁵ Die zuständige Stelle ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Unterlagen einzufordern.

Art. 12 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

¹ Unterschriebener Abschlussbericht

² Kostenzusammenstellung der förderrelevanten Kostenpositionen inkl. Rechnungskopien

³ Projektspezifische Revisionsunterlagen und Inbetriebnahmeprotokolle

⁴ Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

⁵ Die zuständige Stelle ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Unterlagen einzufordern.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle vollzieht diese Bestimmungen und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Geuensee, 10. Dezember 2025

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2025